

66. Was ist unter dem Begriffe des strafbaren „Unternehmens“ des Verkaufes oder der Überlassung von Sprengstoffen ohne polizeiliche Ermächtigung zu verstehen?

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 §§. 1. 9 (R.G.Bl. S. 61).

III. Straffenat. Urth. v. 19. März 1888 g. B. Rep 210/88.

I. Landgericht Halle a./E.

Auf Revision der Angeklagten ist das verurteilende Erkenntnis aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urtheil erachtet für erwiesen, daß die Angeklagte in Ausführung eines ihr von ihrem Vater gewordenen Auftrages bei dem Kaufmanne K. in L. angefragt hat, ob er eine Quantität an ihren Vater verkauften und für diesen entbehrlich gewordenen Dynamites zurücknehmen wolle, daß sie indessen den K. nicht angetroffen und daher auf ihre Frage auch keinen Bescheid erhalten habe, daß sie aber, damit inzwischen das bis dahin in einer Steinbruchabude aufbewahrte Dynamit nicht gestohlen werde, dasselbe durch einen Knaben in dem Stalle des Kaufmannes K. in N. habe niederlegen lassen, in der

Abſicht, es am folgenden Tage an den Kaufmann K. in L. zu verkaufen. Lediglich an diesen Thatbestand ſchließt ſich die Feſtſtellung an, die Angeklagte habe es unternommen, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengſtoffe an andere zu überlaſſen, und die Verurteilung der Angeklagten auf Grund der §§. 1 und 9 des Geſetzes vom 9. Juni 1884. Dieſe Geſetzesanwendung erſcheint in der Begründung unklar und mit dem richtigen Verſtändniſſe der §§. 1 und 9 a. a. O. nicht vereinbar. Von vornherein kann als ausgeſchloſſen angeſehen werden, daß die Vorinſtanz die Anfrage bei dem Kaufmann K. in L. demjenigen ſtrafbaren „Unternehmen“, wegen deſſen die Angeklagte verurteilt iſt, nicht zugerechnet hat. Denn der Vater der Angeklagten, in deſſen Auftrage die letztere erwieſenermaßen gehandelt hat, iſt von der gleichen wider ihn erhobenen Anſchuldigung freigeſprochen worden. Dagegen läßt es das Urteil, wie die Reviſion mit Recht rügt, dunkel, in welcher Handlung der Angeklagten und welcher Perſon gegenüber die „unternommene Überlaſſung“ gefunden worden iſt. Unter „Überlaſſen“ in dem hier fraglichen Sinne wird man das Einräumen einer thatſächlichen Verfügungsgewalt über die überlaſſene Sache zu verſtehen haben. Da nicht einmal feſtgeſtellt iſt, daß K. von der Niederlegung des Dynamites in ſeinem Stalle Kenntnis erhalten und dieſelbe genehmigt habe, iſt nicht wahrſcheinlich, daß der Inſtanzrichter in dem bloßen Niederlegen oder Bewahren des Dynamites im K.'ſchen Stalle ein „Überlaſſen“ des Dynamites an K. in L. habe finden wollen. Danach bleibt die andere Möglichkeit zu erörtern übrig, daß der Inſtanzrichter angenommen, in der Niederlegung des Dynamites in dem K.'ſchen Stalle, verbunden mit der Abſicht, denſelben am folgenden Tage in L. zu verkaufen, ſei das Unternehmen des Verkaufes, beziehungsweise Überlaſſens des Dynamites an K. in L. zu erblicken. Gegen dieſe Unterſtellung erhebt ſich jedoch ein zwiefaches Bedenken. Zunächst iſt vom Urteile vorher ausdrücklich hervorgehoben, Grund und Zweck der mit dem Dynamite vorgenommenen Ortsveränderung ſei lediglich eine beſſere Verwahrung des Sprengſtoffes behufs Vermeidung ſeiner Entwendung, alſo nicht die Verwirklichung des fraglichen Verkaufsprojektes geweſen. Andererſeits erwähnt das Urteil nirgends, daß etwa der K.'ſche Stall in L. auf dem Wege nach L. gelegen und die Angeklagte die Ortsveränderung vorgenommen habe, um mit dem Transporte der zu verkaufenden Ware an den Käufer den Anfang zu machen. Wenn das Geſetz

im §. 9 a. a. O. den Ausdruck „Unternehmen“ mit den Ausdrücken „verkaufen oder sonst an andere überlassen“ in Verbindung setzt — und nur in dieser Beschränkung steht hier die Auslegung des Begriffes „Unternehmen“ in Frage —, so wird als mindestes Erfordernis daran festzuhalten sein, daß die Absicht des Verkaufes oder der Überlassung sich irgendwie durch eine in die äußere Erscheinung getretene Handlung objektiviert hat: der „Unternehmer“ muß irgend welche Veranstaltungen getroffen haben, welche dazu bestimmt sind, ihn seinem Ziele mindestens zu nähern oder die Verwirklichung der Absicht herbeizuführen. Erscheinungen oder Bethätigungen, welche wohl geeignet sind, die Absicht als innere Thatsache erkennen zu lassen, welche aber als die Verwirklichung der Absicht bethätigende Handlungen selbst sich nicht darstellen, werden nicht als Bestandteile eines „Unternehmens“ aufgefaßt werden können. Anderenfalls würde man gerade bei der Begriffsbestimmung eines „unternommenen Verkaufes“, beziehungsweise einer „unternommenen Überlassung“ jede Grenze verlieren, und auch bloße, irgendwie erkennbar gewordene Gedanken und Absichten dem Begriffe des Unternehmens in seinem Anfangsstadium zuzählen dürfen. Erwägt man, daß, wie das Reichsgericht anerkannt hat, auch derjenige, welcher zum Besitze von Sprengstoffen legitimiert ist, dieselben nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubnis an eine andere gleichfalls zum Besitze von Sprengstoffen legitimierte Person überlassen darf,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 387,

so erscheint die Annahme ausgeschlossen, daß das Gesetz beabsichtigt haben könnte, schon alle auch noch so entfernten und von dem Anfang der Verwirklichung der That noch so weit entlegenen bloßen Befundungen einer auf Verkauf oder Überlassung an andere gerichteten Absicht als Beginn eines strafbaren Sprengstoffunternehmens zu ahnden. Auch der in §. 1 a. a. O. gebrauchte, zur Erklärung des §. 9 a. a. O. unentbehrliche Ausdruck: „wer sich mit . . . dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt“, spricht dafür, daß man bei dem Begriffe „Unternehmen“ in der hier fraglichen Beziehung an einen begonnenen „Vertrieb“ und an äußerlich erkennbare thätige Vertriebshandlungen gedacht hat. Deshalb würde vorliegenden Falles die Angeklagte wegen der Verwahrung des Dynamites im R.'schen Stalle sich nur dann aus §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 schuldig gemacht haben können, wenn diese Verwahrung zugleich den Anfang der Erfüllung eines Ver-

kaufsvertrages oder die äußere Verwirklichung der Überlassungsabsichten enthielt. So, wie das Urteil den Thatbestand feststellt, kann zu Gunsten der Angeklagten sehr wohl angenommen werden, daß ihre oder ihres Vaters Überlassungsabsichten, deren Vorhandensein nach dem vom Vater erteilten Auftrage freilich nicht zu bezweifeln ist, in gar keinem äußeren oder inneren Zusammenhange mit der anderweiten Verwahrung des Dynamites standen, sich also auch in das Stadium eines begonnenen „Unternehmens“ hinein gar nicht bethätigt haben. — Inwieweit die Angeklagte etwa auf Grund des einem Dritten erteilten Auftrages, das Dynamit bei R. niederzulegen, als Besitzerin oder Inhaberin des Dynamites strafrechtlich haftbar gemacht werden könnte, läßt sich aus den vorliegenden Feststellungen nicht ersehen und mag anderweiter Prüfung vorbehalten bleiben.